

NUTZUNGSVEREINBARUNG

ÜBER DIE EINRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINES BEFEHLSSTELLENSYSTEMS

zwischen

dem Träger: _____

vertreten durch: _____

-nachstehend **Träger** genannt-

und dem

Landkreis Barnim
Ordnungsamt / Regionalleitstelle NordOst
Am Markt 1
16225 Eberswalde

-nachstehend **IRLS NordOst** genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf der gesetzlichen Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) sind die Träger des Brandschutzes zur Anwendung der FWDV-100 verpflichtet. Demnach ist die Einsatzleitung vor Ort für die Dokumentation und im Besonderen für die Lagedarstellung zuständig. Zu diesem Zweck stellt die Regionalleitstelle NordOst Führungsmittel zur Verfügung, die zusammenfassend als Befehlsstellensystem bezeichnet werden und aus den folgenden Komponenten bestehen:

a) Führungsmittelsoftware

Die Regionalleitstelle NordOst stellt Anwendungen und Dienste, wie Celios.WebClient, Celios.WebView für den Träger zur Verfügung, um die Einsatzleitung bei der nach FWDV-100 definierten Führungsaufgabe zu unterstützen.

b) VoIP-Anschluss

Um die Sprachkommunikation zwischen den Einsatzleitungen und der Regionalleitstelle NordOst auch bei hoher Auslastung der kommerziellen Fernmeldenetze zu gewährleisten, stellt die Regionalleitstelle NordOst pro ortsfester Befehlsstelle einen internen IP-Telefonanschluss (Voice-over-IP) zur Verfügung. Eine Verbindung in das öffentliche Telefonnetz ist von diesem Anschluss nicht vorgesehen.

c) Systemnahe Dienste

Um alle Funktionalitäten sowie die Sicherheit des Befehlsstellensystems aufrechtzuerhalten, kommen systemnahe Dienste zum Einsatz. Hierzu zählen ein Zeitdienst, welcher eine zentrale Systemzeit im Netz bereitstellt, ein Druckdienst, ein Dienst für die Fernwartung sowie verschiedene System-überwachungsdienste. Die systemnahen Dienste werden durch die Regionalleitstelle NordOst bereitgestellt.

d) Voraussetzungen

Um die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Gesamtsystems sicherzustellen ist ein Zugang an das Befehlsstellensystem nur über den hochverfügbaren Teil des Landesverwaltungsnetzes LVN 5.0 (LVN-RegLs) zulässig.

§ 2 Begriffe

a) Einsatzleitung

Wahrnehmung der Führungsaufgabe in einem Einsatz im Sinne des § 9 BbgBKG.

b) Dokumentation

Erfassen, Sammeln, Ordnen und Aufbewahren von Informationen und Sachverhalten, die für den Einsatz zum Zwecke des Nachweises des verantwortlichen Handelns, der Information und zur späteren Auswertung, z.B. Jahresstatistik oder Gefahrenabwehrbedarfsplanung, notwendig sind (siehe FWDV-100).

- c) Befehlsstelle
Sitz der Einsatzleitung (siehe FWDV-100).
- d) Führungsmittel
Hilfsmittel zur Aufgabenwahrnehmung der Einsatzleitung und Dokumentation.
- e) Anwender
Personen des Trägers, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Einsatzleitung oder Dokumentation gem. § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbBKG) im Gebiet der Regionalleitstelle Nordost beauftragt sind.

§ 3 Kosten

- a) Die in Punkt 1 genannten Leistungen (Software, VoIP-Telefonen, Systemnahe Dienste) einschließlich der Schulung des Personals der Träger werden durch die Regionalleitstelle NordOst kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- b) Für die Nutzung der in Punkt 1 genannten Leistungen wird in den Befehlsstellen zusätzliche Hardware nach Stand der Technik benötigt (Client-Hardware, Monitor, Tastatur, Drucker etc.). Die Anschaffungskosten für diese Hardwarekomponenten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und müssen durch den Träger des Brandschutzes selbst getragen werden.
- c) Um die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Gesamtsystems sicherzustellen ist ein Zugang an das Befehlsstellensystem nur über den hochverfügbaren Teil des Landesverwaltungsnetzes LVN 5.0 (LVN-RegLs) zulässig. Der Träger übernimmt die Kosten für den LVN-Port.

§ 4 Datenschutz

Auf der rechtlichen Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbBKG) werden personenbezogene Daten durch den Träger und die Regionalleitstelle NordOst verarbeitet. Zur Sicherstellung eines effizienten und möglichst verlustfreien Informationsaustausches des genannten Zwecks nutzen die Vertragsparteien das Befehlsstellensystem als Arbeitsmittel und verstehen sich daher im Sinne des Artikels 26 DSGVO als gemeinsame Verantwortliche. Nachfolgend werden die rechtlich geforderten Verantwortlichkeiten zur Einhaltung des Datenschutzes festgelegt.

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Daten die rechtlichen Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- b) Die Datenverarbeitung findet gemäß der in Anlage 1 genannten Befehlsstelle des Trägers und in der Regionalleitstelle NordOst, Eberswalder Str. 41A, 16227 Eberswalde statt.
- c) Die Regionalleitstelle NordOst benennt für das gemeinsame Verfahren, gem. Artikel 37 DSGVO die Funktion des zuständigen Datenschutzbeauftragten.

- d) Gemäß §4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) führt die Regionalleitstelle NordOst das Freigabeverfahren durch und gewährt Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- e) Entsprechend des in Buchstabe d) genannten Freigabeverfahrens führt die Regionalleitstelle NordOst ein Informationssicherheitsmanagement (ISMS) ein, erstellt ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 DSGVO entwickeltes Sicherheitskonzept und legt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- f) Die in Buchstabe e) festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen durch die Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regionalleitstelle NordOst hat das Recht, auf die Einhaltung der der technischen und organisatorischen Maßnahmen hinzuwirken.
- g) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und Sicherheitsdokumentationen. Der Zutritt zu Bereichen, in denen sicherheitsempfindliche Tätigkeiten i. S. d. §2 BbgSÜG ausgeführt werden, ist dabei nur Personen gestattet, die einen Nachweis der (erweiterten) Sicherheitsprüfung (Ü 1/ Ü 2- je betr. Bereich) nach §§ 10, 11 BbgSÜG verfügen.
- h) Die Pflicht zur Information der betroffenen Personen nach § 10 BbgDSG i.V.m. Artikel 13 DSGVO erfolgt durch den Träger des Brandschutzes. Die Regionalleitstelle NordOst stellt dem Träger des Brandschutzes die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- i) Die Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft einer betroffenen Person gemäß § 11 BbgDSG i.V.m. Artikel 15 DSGVO erfolgt über den Träger des Brandschutzes. Die Regionalleitstelle NordOst verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung des Auskunftsrechts eines Betroffenen mitzuwirken (Unterstützung des Trägers). Davon ausgenommen sind mögliche Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden.
- j) Die Wahrnehmung der in den Artikeln 16 bis 21 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht) erfolgen in enger Abstimmung mit dem Träger durch die Regionalleitstelle NordOst als zentrale Anlaufstelle.
- k) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich, wenn Änderungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten, Schwachstellen festgestellt werden, die das Sicherheitsniveau des Befehlsstellensystems bedrohen.
- l) Ungeachtet der geregelten Verantwortlichkeiten kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.
- m) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Anwender des Befehlsstellen-systems hinsichtlich des Datenschutzes und des Datengeheimnisses nachweislich belehrt wurden und die im Land Brandenburg geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für beauftragte Dritte und Unterauftragnehmer (z.B. Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.)

§ 5 Kündigung

- a) Die Vertragsparteien haben jederzeit das Recht, innerhalb von 10 Tagen zum Monatsende, diese Nutzungsvereinbarung schriftlich zu kündigen.
- b) Mit der Kündigung sperrt die Regionalleitstelle NordOst den Zugang zum Befehlsstellensystem für den Träger.
- c) Der Träger hat mit der Kündigung keinen weiteren Anspruch auf die Nutzung des Vertragsgegenstandes (siehe Punkt1).
- d) Mit der Kündigung hat der Träger die Regionalleitstelle NordOst zusätzlich schriftlich zu beauftragen, sofern er die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der verarbeiteten Daten verlangt. Nach gegenseitig bestätigtem Abschluss dieser Transaktionen erfolgt anschließend die Löschung der Daten entsprechend dieser Nutzungsvereinbarung (siehe Punkt 7). Anstatt der Löschung erfolgt eine Sperrung der Daten, sofern die Daten nicht frei von Rechtsansprüchen sind, z.B. offene Rechtsverfahren oder die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.
- e) Eventuell anfallende Kosten für die Bereitstellung des LVN-Anschlusses (siehe Punkt 4 Buchstabe d und e) bleiben von der Kündigung unberührt. Eine Kündigung von nicht mehr benötigten LVN-Zugängen muss durch den Träger separat und in Schriftform erfolgen.

§ 6 Löschung

- a) Die Regionalleitstelle NordOst verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers, spätestens nach Kündigung der Nutzungsvereinbarung, sämtlicher erhaltene/erhobene Daten auf den Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebene Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind zu vernichten. Die ist nach Beendigung der Arbeiten dem Träger schriftlich zu bestätigen. Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend der zeitgemäßen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die beinhaltet nicht die personenbezogenen Daten, zu deren Datenverarbeitung die Regionalleitstelle NordOst rechtlich verpflichtet ist.
- b) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Regionalleitstelle NordOst unter Verschluss gehalten, bis es entweder datenschutzgerecht vernichtet oder dem Träger übergeben wird.
- c) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Träger datenschutzgerecht vernichtet werden.
- d) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Nutzungszeitraums der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind durch die Regionalleitstelle NordOst schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Sanktionen

- a) Es werden keine Geldbußen bei Verstoß gegen diese Vereinbarung festgelegt.
- b) Die Regionalleitstelle NordOst behält sich vor, den Zugang zum Befehlsstellensystem für den Träger einzuschränken, sofern sie einen Verstoß nach Punkt 4 Buchstabe F) dieser Vereinbarung beim Träger feststellt, welcher zu einer Gefährdung des Sicherheitsniveaus führt.
- c) Die Zugangseinschränkung wird aufgehoben, sobald der Träger die Beseitigung der Bedrohung nachweisen kann.
- d) Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Sicherheitsverstößen ist die Leitstelle NordOst rechtlich zur Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verpflichtet.

§ 8 Urheberrecht

Die bereitgestellten Dokumente und Software sind urheberrechtlich sowie durch internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Der Träger darf die Datenbank nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er darf die Anwendungen weder dekompileieren noch disassemblieren, eine Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen den Quellcode abzuleiten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Nutzungsvereinbarung.

Träger

Landkreis Barnim

Ort, Datum

Eberswalde,

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Daniel Kurth, Landrat